

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle unsere Verkäufe, Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend.
2. Den Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen. Abweichende Abreden sind nur gültig, wenn und soweit sie von uns schriftlich ausdrücklich bestätigt sind.
3. Durch die Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber die ausschließliche Geltung unserer Bedingungen auch für den Fall an, dass seine eigenen von unseren abweichen.
4. Alle mündlichen, telefonischen und telegrafischen Abreden und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
5. Bei Lieferungen und Leistungen ins Ausland gelten die im Vertrag vereinbarten Sonderregelungen.
6. Lohnarbeiten, Arbeiten im Rahmen der „verlängerten Werkbank“ werden von uns im Rahmen eines Dienstverhältnisses gem. §§611ff BGB erbracht. In diesem Rahmen schulden wir nicht den Erfolg der von uns durchgeführten Arbeiten.

II. Angebot und Abschluss

1. Unsere Angebote sind auf die von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen aufgebaut. Sie sind freibleibend.
2. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, sind annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Werden bei Abrechnungen nach Gewicht verbindliche Gewichtsangaben gemacht, behalten wir uns eine Toleranz von $\pm 6\%$ vor. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt ist.
3. Wir behalten uns vor, jede nachträglich geforderte Änderung der von uns angebotenen Konstruktion oder Ausführung gesondert in Rechnung zu stellen.
4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen von uns erstellten Angebotsunterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt es nicht zum Vertragsabschluss oder wird der Vertrag später wieder aufgehoben oder rückgängig gemacht oder unterbleibt die Ausführung aus irgendeinem Grunde, sind diese Unterlagen uns kostenfrei zurückzusenden.
5. Ein erteilter Auftrag kann vom Besteller nur mit unserer Zustimmung zurückgenommen werden. In diesem Falle haftet der Besteller uns für alle entstandenen Kosten, für den entgangenen Gewinn, sowie für den uns aus der Ablehnung von Aufträgen Dritter entstandenen Schaden, soweit wir diese Aufträge im Hinblick auf seinen Auftrag ablehnen mussten. Das Recht zur Minderung sowie Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

III. Preis

1. Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht anderes vereinbart ist, ab Werk Königsbrunn.
2. Montagearbeiten, An- und Rückfahrt der Monteure, werden in Regie zum jeweiligen Stundensatz berechnet, zuzüglich Auslösung, freie Unterkunft.
3. Unsere Preise sind auf den bei Angebotsabgabe gültigen Materialeinstandspreisen, Löhnen, Gehältern, Nebenkosten und öffentlichen Abgaben kalkuliert. Danach erfolgte Erhöhungen der Kalkulationsgrundlagen berechtigen uns zu entsprechenden Preiserhöhungen. Erfolgen solche Erhöhungen mit rückwirkender Kraft bleiben Nachberechnungen, auch für bereits ausgeführte Lieferungen, vorbehalten. Festpreise bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

IV. Zahlung

1. Es gelten die vereinbarten Zahlungsbedingungen.
2. Alle Zahlungen sind am Fälligkeitstage in bar ohne jeden Abzug zu leisten. Fälligkeitstag ist, soweit nicht anderes vereinbart, der 6. Tag nach Rechnungsdatum.
3. Anzahlungen werden nicht verzinst.
4. Mängelrügen berechtigen den Besteller nicht zur Einbehaltung fälliger Zahlungen.
5. Muss die Ware aus irgendeinem Grunde, den wir nicht zu vertreten haben, von uns auf Lager genommen werden und lagert sie vier Wochen und mehr in unserem Lager, so ist der restliche Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig; außerdem sind wir ab diesem Zeitpunkt berechtigt, uns entstehende Lagerkosten weiterzuberechnen.
6. Von uns nicht anerkannte Gegenansprüche kann der Besteller nicht aufrechnen. Er kann wegen solcher Forderungen Zahlungen nicht zurückbehalten.
7. Diskontfähige Wechsel werden von uns nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarungen und nur zahlungshalber hereingenommen. Gutschriften über Schecks und Wechsel gelten stets vorbehaltlich der Einlösung mit dem Tage, an dem wir über den Betrag verfügen können. Es werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet, sie sind sofort bar zu zahlen.
8. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, so werden unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig, wobei die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel oder gewährte Stundungen unberücksichtigt bleiben. Wir sind ferner berechtigt, noch ausstehende Leistungen und Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder nach unserer Wahl gegen Sicherheitsleistung auszuführen sowie nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder ggf. Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

9. Bei verspäteter Zahlung sind wir berechtigt, 2 % Zinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank zu berechnen, ohne dass der Schuldner vorher nochmals ausdrücklich in Verzug gesetzt sein muss.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung aller uns aus dem Vertrag zustehenden Beträge vor.
2. Der Besteller darf, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Liefergegenstand ohne unser schriftliches Einverständnis nicht veräußern, nicht verpfänden und nicht als Sicherheit einem Dritten übereignen.
3. Werden unsere Waren mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware, so wird bereits jetzt vereinbart, dass die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Bestellers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware auf uns übergehen und der Besteller diese für uns unentgeltlich verwarht. Die durch die Verbindung oder Vermischung entstehenden Gegenstände sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
4. Über Pfändung und Beschlagnahme der Vorbehaltsware hat uns der Besteller unverzüglich durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen. Die Kosten einer Intervention gehen zu Lasten des Bestellers.

VI. Lieferung

1. Die Lieferzeit wird schriftlich bestätigt.
2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten auch alle außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegenden Umstände, wie verspätete Anlieferung von Roh- und Hilfsstoffen, Betriebs- und Maschinenstörungen, erhöhter Krankenstand der Belegschaft, Streik und Aussperrungen, Verkehrssperren und Transportstörungen gleichgültig, ob sie bei uns selbst oder bei unseren Vorlieferanten eintreten. Dem Besteller steht bei Vorliegen dieser Umstände weder ein Rücktrittsrecht zu, noch kann er Schadensersatzansprüche hieraus herleiten.
3. Die Anerkennung von Konventionalstrafen muss ausdrücklich im Text unserer Auftragsbestätigung enthalten sein.

VII. Versand und Gefahrübergang

1. Bei Lieferung ab Werk erfolgt der Versand ungesichert auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Bei Fehlen besonderer Weisungen des Bestellers sind wir unter Ausschluss jeder Haftung berechtigt, das Beförderungsmittel und den Versandweg frei zu wählen.
2. Bei Versand durch Spediteur ist in einem Schadensfall der Schadensanspruch grundsätzlich von dem Besteller an den Frachtführer zu stellen. Der Eintritt des Versandschadens hat auf die Fälligkeit unserer Forderungen keinen Einfluss. Er berechtigt den Besteller in keinem Fall zur Zurückbehaltung oder zum Abzug irgendwelcher Beträge.
3. Unstimmigkeiten, die aus dem Versand herrühren, sind uns unverzüglich nach Empfang der Ware anzuzeigen.

VIII. Mängelhaftung

1. Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen. Sie sind nur dann rechtzeitig erhoben, wenn die schriftliche Anzeige innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware bei uns eingegangen ist. Bei Montageleistungen sind sie unverzüglich nach Beendigung zu erheben.
2. Für Mängel der Lieferung bzw. Leistung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir in der Weise, dass wir alle mangelhaften Teile unentgeltlich ausbessern oder nach unserer Wahl neu liefern. Voraussetzung der Haftung sind fehlerhafte Bauart oder mangelhafte Ausführung. Für Materialmängel haften wir nur insoweit, als wir den Mangel bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt hätten erkennen müssen.
3. Zur Beseitigung von Mängeln sind wir nicht verpflichtet, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.
4. Die Haftung für Mängel ist ausgeschlossen, wenn der Besteller eigenmächtig Ausbesserungs- oder Änderungshandlungen vornimmt. Sie ist ferner ausgeschlossen für Schäden, die durch natürliche Abnutzung entstehen.
5. Folgeschäden, die auf Fehler oder Mängel unserer Lieferungen und Leistungen zurückzuführen sind, sind von der Haftung ausgeschlossen.
6. Im Rahmen von Lohnarbeiten ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Soweit kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegen, ist der Besteller bei fehlerhafter Bearbeitung verpflichtet, kostenlos Ersatzmaterial zur erneuten Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.

IX. Ausschluss der Übertragbarkeit

Die Übertragbarkeit der dem Besteller aus dem Vertrag uns gegenüber zustehenden Forderungen und Rechte ist ausgeschlossen, soweit wir ihr nicht ausdrücklich zugestimmt haben.

X. Verbindlichkeit

Der Vertrag bleibt auch dann wirksam, wenn einzelne ihm zugrundeliegenden Bedingungen ungültig sind.

XI. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Augsburg.